

Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat



1. Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen

Gemäß § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest- Verordnung- SchwPestV) in der derzeit gültigen Fassung werden folgende Anordnungen getroffen:

- 1. Im gesamten Kreisgebiet des Altmarkkreises Salzwedel haben Jagdausübungsberechtigte:
 - a. von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (hier: <u>Information zur Afrikanischen Schweinepest für Jäger und Jägerinnen</u>)¹ zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem Begleitschein, hier: <u>Untersuchungsantrag für Proben zum Wildschweinmonitoring in Sachsen-Anhalt¹</u> dem Landesamt für Verbraucherschutz Fachbereich 4 in Stendal zur Untersuchung zuzuführen,
 - b. jedes verendet aufgefundene Wildschein unverzüglich unter Angabe des Fundortes dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen und entsprechend der, hier: Information zur Afrikanischen Schweinepest für Jäger und Jägerinnen¹ zu kennzeichnen und Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit vorgegebenen Begleitschein, hier: Untersuchungsantrag für Proben zum Wildschweinmonitoring in Sachsen-Anhalt¹ dem Landesamt für Verbraucherschutz Fachbereich 4 in Stendal zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.
- 2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.
- 3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter Widerrufsvorbehalt.
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I. Im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde am 24.11.2021 die Afrikanische Schweinepest bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein festgestellt. Das ursprüngliche Seuchengeschehen konzentrierte sich auf den Bereich an der Grenze zu Polen. Inzwischen weitet sich das Ausbruchsgeschehen in Richtung Westen, Norden und Süden aus.

II. Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Die zuständige Behörde kann nach § 3a Nr. 2, 3 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) für ein von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der ASP erforderlich ist, anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte:

Nach § 3a Nr. 2 SchwPestV jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben,

Nach § 3a Nr. 3 SchwPestV von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen haben,

Nach § 3a Nr. 5 SchwPestV jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Fundortes anzuzeigen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und

a. Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten haben

oder

b. zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zu verbringen haben.

Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine, welche die sofortige Anordnung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen, u. a. die Festlegung von Restriktionszonen erforderlich macht.

Eine Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Schweinen (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen sowie durch indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte

Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstungen, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf afrikanische Schweinepest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die afrikanische Schweinepest sich unerkannt weiter ausbreiten kann.

Die Bekämpfung der ASP gestaltet sich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist und über sehr lange Zeit (mehrere Wochen oder Monate z. B. in Kadavern, Schlachtkörpern, Blut, Schinken oder Salami) infektiös bleibt.

Um eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in andere, noch seuchenfreie Gebiete zu verhindern, sind die oben genannten Maßnahmen anzuordnen. Ziel ist die Eindämmung der ASP in der Wildschweinpopulation sowie die Verhinderung des Übergreifens der ASP auf Hausschweinbestände. Bei einer weiteren Ausbreitung besteht die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden, insbesondere im Hinblick auf Handelssanktionen, nicht nur für die betroffenen Betriebe, sondern für ganz Deutschland.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gehen über das bislang durchgeführte Monitoring hinaus. In der aktuellen Situation kommt der Früherkennung des Eintrags der ASP in die Wildschweinepopulation in bisher ASP-freie Gebiete eine erhebliche Bedeutung zu, da die schnellstmögliche Erkennung eine wesentliche Voraussetzung für wirksame und effektive Bekämpfungsmaßnahmen ist. Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, welche die Einschleppung und Ausbreitung der Tierseuche innerhalb des Altmarkkreises Salzwedel effektiv verhindern können, sind nicht vorhanden.

Die aufgegebenen Bestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate. Die o. g. Maßnahmen wurden entsprechend der Vorgaben § 3a SchwPestV angeordnet.

Ein Verwaltungsakt (hier: Allgemeinverfügung) darf gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Dies ist erforderlich um schnell und angemessen auf eine sich verändernde Infektionslage reagieren zu können.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da Ausbruch und Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eine Monats nach Bekanntgabe beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Widerspruch eingelegt werden.

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Schweinepest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

erstellt durch: Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen- Anhalt, Fachbereich 4 Haferbreiter Weg 132-135, 39576 Stendal und einzusehen unter: https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/afrikanische-schweinepest-asp/

Ziche